



Beitragsordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg

vom 7. August 2013

Die Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 23. März 2013 auf Grund des § 21 Abs. 9 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) geändert worden ist, folgende Beitragsordnung beschlossen. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 30. Juli 2013 (AZ: 22-6411/16+2) genehmigt worden.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Deckung ihres Finanzbedarfes erhebt die Landes Zahnärztekammer von den ihr angehörenden Zahnärztinnen und Zahnärzten (nachfolgend Kammerangehörige) Beiträge.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit der Mitgliedschaft bei der Landes Zahnärztekammer Brandenburg.
- (3) Verändern sich im Laufe eines Kalendermonats die Merkmale für die Einstufung in die Beitragstabelle, so wird der neue Beitrag erstmalig in dem folgenden Kalendermonat erhoben.
- (4) Im Todesfall endet die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Sterbemonats.

§ 2 Beitragsbemessung

Die Kammerangehörigen werden nach den Merkmalen der Beitragstabelle in eine Beitragsgruppe eingestuft. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Beitragstabelle (Anlage).

§ 3 Fälligkeit

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der in zwei gleichen Raten erhoben wird. Die Beiträge sind bis zum 5. des ersten Monats jeden Kalenderhalbjahres zu zahlen.

§ 4 Stundung und Erlass

- (1) Ein Kammerangehöriger, der seinen Beitrag nicht aufzubringen vermag, kann Stundung, Ermäßigung oder Niederschlagung beantragen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (2) Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen, ist zu begründen und mit geeigneten Nachweisen zu versehen.
- (3) Über Anträge nach Absatz 1 entscheidet der Kammervorstand.

§ 5 Mahnung und Beitreibung

(1) Kommt der Kammerangehörige seiner Zahlungspflicht innerhalb vier Wochen nach Zugang des Veranlagungsbescheides nicht nach, so erfolgen zunächst eine kostenfreie Zahlungserinnerung sowie eine kostenpflichtige Mahnung. Die Kosten für die Mahnung betragen 10,00 Euro.

(2) Kommt der Kammerangehörige auch nach der Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, so werden der rückständige Beitrag und die weiteren entstandenen Auslagen gemäß § 26 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes des Landes Brandenburg beigetrieben.

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt ab 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 1. Januar 1992, zuletzt geändert am 26. November 2012, außer Kraft.

- Beitragstabelle -

gültig ab 1. Januar 2014

Der Beitragssatz beträgt je Kalenderjahr für

1. Niedergelassene Kammerangehörige	980,- €
2. Beamtete bzw. im Öffentlichen Dienst angestellte Zahnärzte mit Nebeneinkünften aus selbstständiger Tätigkeit	850,- €
3. Kammerangehörige als Fachärzte für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie in eigener Niederlassung	730,- €
4. Niedergelassene Kammerangehörige, die bereits Mitglied einer anderen Zahnärztekammer sind	730,- €
5. Angestellte Kammerangehörige, Praxisvertreter oder Entlastungsassistenten in Zahnarztpraxen	700,- €
6. Beamtete bzw. im Öffentlichen Dienst angestellte Zahnärzte, aktive Sanitätsoffiziere (Berufs- und Zeitsoldaten) und Angestellte der Bundeswehr und anderer Institutionen, die als Zahnärzte arbeiten	520,- €
7. Angestellte Kammerangehörige als Fachärzte für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	520,- €
8. Angestellte Kammerangehörige, die bereits Mitglied einer anderen Zahnärztekammer sind	520,- €
9. Ausbildungsassistenten im Sinne der Zulassungsverordnung sowie Weiterbildungsassistenten im Sinne der Weiterbildungsordnung der LZÄKB	280,- €
10. Ausbildungsassistenten im Sinne der Zulassungsordnung, die bereits Mitglied einer anderen Zahnärztekammer sind	210,- €
11. Kammerangehörige mit ausschließlichem Einkommen aus nichtzahnärztlicher Berufstätigkeit	120,- €
12. Kammerangehörige, die vorübergehend keinen Beruf ausüben	80,- €
13. Kammerangehörige, die aus Altersgründen oder Invalidität nicht mehr ihren Beruf ausüben und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen	beitragsfrei